



Gemeinde Poing • Postfach 11 64 • 85580 Poing

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Rathausstraße 3 • 85586 Poing

Telefon (08121) 9794-0
post@poing.de

Telefax (08121) 9794-950
www.poing.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Weitere Dienstgebäude:

Bauamt/Abfallwirtschaft
Jugendreferat
Baubetriebshof

Rathausstr. 4 • 85586 Poing
Friedensstr. 3 a • 85586 Poing
Am Hanselbrunn 1 • 85586 Poing

Ihre E-Mail vom/Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner(in)	Telefon	NbSt.	Poing, den
16.04.2021	1/634-23	Frau Dwoschak	(08121) 9794-	143	19. April 2021

Plakatierung zur Bundestagswahl 2021

Anlage(n):
Lagepläne für Plakatierung

Sehr geehrter Herr Reichardt,

vielen Dank für Ihre Anfrage der Plakatierung an die Gemeinde Poing. Leider konnte die E-Mail nicht an Sie versendet werden.

Wahlplakatständer (außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr) mit Plakaten bis zu einer Größe von DIN A0 in einem Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl oder Abstimmung gelten in Poing als sog. erlaubnisfreie Sondernutzung.

Die Wahlplakatständer dürfen hierbei maximal drei Ansichtsflächen haben (z. B. Dreiecksständer).

Erlaubnisfreiheit bedeutet jedoch nicht, dass keine „Spielregeln“ einzuhalten sind.

Rechtsgrundlagen sind hierfür die Straßenverkehrsordnung, die Sondernutzungssatzung sowie zur Ausführung die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0, Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

1. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zei-

chen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

2. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Wir empfehlen daher ausdrücklich, die in den Lageplänen (im Anhang) bewährten und mit der Polizei abgestimmten Flächen zu verwenden.

3. Grünstreifen: Die Plakatständer der Größe DIN A 0 dürfen nur in Gruber Straße, Kirchheimer Allee sowie in der Bergfeldstraße im Grünstreifen aufgebaut werden. An anderen Stellen und Straßen im Gemeindegebiet ist ein Aufbau im Grünstreifen nicht möglich, da sonst der Sicherheitsabstand 50 cm zur Straße und 30 cm zum Fuß- und Radweg nicht eingehalten werden können.

4. Die Entfernung muss spätestens 14 Tage nach der Wahl erfolgen.

5. Das Anbringen von Wahlplakaten an Lichtmasten setzt zwingend das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers voraus. Die vorliegende erlaubnisfreie Sondernutzung ist hierfür nicht ausreichend.

6. Nach Ende des erlaubnisfreien Zeitraums hat die/der Aufsteller/-in die Wahlplakatständer unverzüglich zu beseitigen.

7. Die/Der Aufsteller/-in haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

8. Die Gemeinde haftet der/dem Aufsteller/-in nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Lasten gelegt werden.

9. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei weiteren Fragen dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dworschak



Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Pöng
Ausweisungsbereiche Ortsstelle
Pöng-Süd • Neues Ortszentrum



Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptplatz
Erstellt am: 23.02.2012
Maßstab 1:4000



Gedruckedruck, © Bly, ermine, Vöhringer, Vöhringer, Vöhringer



Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortsteile
Wohngebiet W 1

Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt
Erstellt am: 23.02.2012
Maßstab 1:3000





Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.1012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortsteil
Grub

Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt

Erstellt am: 23.02.2012

Maßstab 1:2500





Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Poling

Aufstellungsbereiche Ortsteile
Gewerbegebiet + W2 - W6

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt
Erstellt am: 23.02.2012
Maßstab 1:5000





Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortteil
Angelbrechting

Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt

Erstellt am: 23.02.2012

Maßstab 1:2500

